

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 29 vom 15. Juli 2025

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses in ein reines Wohnhaus mit einer Wohneinheit, Freilassing, Laufener Straße .....	1
Einwohnerzahlen zum 31. März 2025 .....	2

#### Stadt Freilassing

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“; Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) .....	3
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Stadtrates der Stadt Freilassing zum Erlass der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ .....	4

#### Markt Berchtesgaden

Verordnung des Marktes Berchtesgaden über fliegende Verkaufsanlagen Vom 02.07.2025 .....	5
Verordnung des Marktes Berchtesgaden über die Vermeidung ruhestörenden Hauslärms (Hauslärmverordnung) Vom 02.07.2025 .....	6
Verordnung des Marktes Berchtesgaden über das Anbringen von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung) Vom 02.07.2025 .....	7

#### Gemeinde Anger

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) .....	8
--	---

#### Gemeinde Piding

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piding (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2025 .....	9
---	---

#### Bruderhausstiftung Berchtesgaden

Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2025 .....	10
---	----

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung  
Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses  
in ein reines Wohnhaus mit einer Wohneinheit,  
Freilassing, Laufener Straße**

Mit Bescheid vom 11.03.2025, Az. BV 1625/2024, wurde für **XXX** für den Antrag „Nutzungsänderung des bestehenden Wohn- und Geschäftshauses in ein reines Wohnhaus mit einer Wohneinheit“, Freilassing, Laufener Straße 59, Gemarkung Freilassing, Flurstück 50 eine Baugenehmigung mit Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigungsbescheid wird hiermit nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 der Bayer. Bauordnung durch

### **öffentliche Bekanntmachung**

den betroffenen Nachbarn einschließlich der Inhaber von grundstücksgleichen Rechten (nach Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BayBO) auf dem Grundstück Fl. Nrn. 50/3 der Gemarkung Freilassing zugestellt:

Für diesen Bescheid gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
**Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.**

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Weitere Hinweise:**

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Herausgabe des Amtsblattes als bewirkt. Von da an beginnt die Rechtsbehelfsfrist zu laufen.

Der Baugenehmigungsbescheid und die dazugehörigen Pläne können im Landratsamt Berchtesgadener Land innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung eingesehen werden. Für eine Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel.-Nr. 08651/773-548 bzw. -549).

Bad Reichenhall, den 30. Juni 2025  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

Bek. Nr. 2

## **Landratsamt Berchtesgadener Land**

### **Einwohnerzahlen zum 31. März 2025**

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat die auf Basis Zensus 2022 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. März 2025 für die Städte, Märkte und Gemeinden des Landkreises Berchtesgadener Land wie folgt festgestellt:

<b>09172000</b>	<b>Landkreis Berchtesgadener Land</b>	<b>Oberbayern</b>
<b>Gemeinde</b>		<b>Einwohner</b>
		Insgesamt
09172111	Ainring	9 770
09172112	Anger	4 226
09172114	Bad Reichenhall, GKSt	18 200

09172115	Bayerisch Gmain	3 016
09172116	Berchtesgaden, M	7 683
09172117	Bischofswiesen	7 034
09172118	Freilassing, St	17 650
09172122	Laufen, St	7 342
09172124	Marktschellenberg, M	1 711
09172128	Piding	5 246
09172129	Ramsau b. Berchtesgaden	1 690
09172130	Saaldorf-Surheim	5 591
09172131	Schneizreuth	1 389
09172132	Schönau a. Königssee	5 308
09172134	Teisendorf, M	9 252
	zusammen	105 108

Bad Reichenhall, den 07. Juli 2025  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bernhard Kern**, Landrat

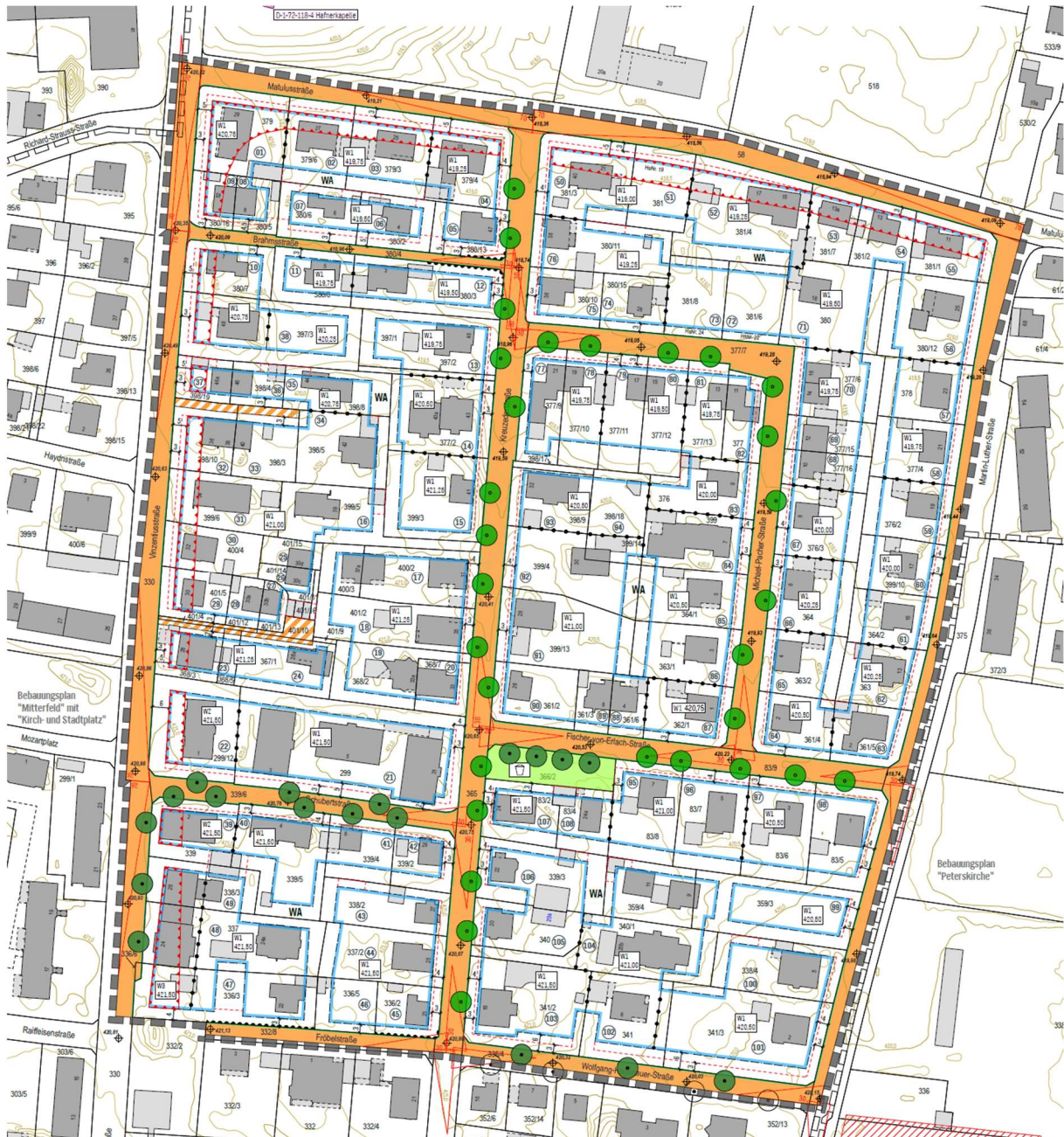
Bek. Nr. 3

## **Stadt Freilassing**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“; Bekanntmachung zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 beschlossen, den Bebauungsplan „Mitterfeld Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB neu aufzustellen. In der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Energieausschusses vom 26.11.2024 wurde der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.11.2024 gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet einen Teilbereich des Bebauungs- und Baulinienplans „Mitterfeld“ mit „Kirch- und Stadtplatz“. Dieser wird von der Matulus-, Martin-Luther-, Wolfgang-Hagenauer-, Fröbel- und Vinzentiusstraße begrenzt. Er beinhaltet die Baugrundstücke Fl.Nrn. 379, 379/6, 379/3, 379/4, 380/13, 380/2, 380/6, 380/5, 380/16, 380/7, 380/8, 380/3, 397/1, 377/2, 399/3, 399/5, 400/2, 400/3, 401/2, 368/2, 368/7, 299, 299/12, 368/3, 368/5, 367/1, 401/15, 401/14, 401/13, 401/12, 401/5, 400/4, 399/6, 398/10, 398/3, 398/5, 398/8, 398/4, 398/19, 397/3, 339, 339/5, 339/4, 339/2, 338/2, 337/2, 336/2, 336/5, 336/3, 337, 338/3, 381/3, 381, 381/4, 381/7, 381/2, 381/1, 380/12, 378, 377/4, 376/2, 399/10, 364/2, 363, 361/5, 361/4, 363/2, 364, 376/3, 377/16, 377/15, 377/6, 380, 381/6, 381/8, 380/15, 380/10, 380/11, 377/9, 377/10, 377/11, 377/12, 377/13, 377, 376, 399, 364/1, 363/1, 362/1, 361/6, 361/3, 361/2, 399/13, 399/4, 399/14, 398/9, 398/18, 83/8, 83/7, 83/6, 83/5, 359/3, 359/4, 338/4, 341/3, 341, 341/2, 340/1, 340, 339/3, 83/2, 83/4 sowie weitere Grundstücke Fl.Nm. 58 (Teilfläche), 375 (Teilfläche), 366/4 (Teilfläche), 332/8 (Teilfläche), 330 (Teilfläche), 365 (Teilfläche), 380/4, 377/7, 83/9, 339/6, 366/2, 397/2 und 398/17 der Gemarkung Freilassing) und ist aus dem nachstehenden Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich.



Im Rahmen der Beteiligungsschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gingen Stellungnahmen ein, welche wesentliche Planungsänderungen zur Folge hatten:

- Die Begründung wird im Hinblick auf der Planung auf Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der St 2104 dahingehend ergänzt.
- Die Hinweise zu den Art. 7 und 8 BayDSchG aufgenommen.
- Der Hinweis zur Vogelbrutzeit wird wie vorgeschlagen konkretisiert.
- Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wird auf der Grundlage des erfolgten Abschlusses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB mit einer erneuten unbeschränkten Veröffentlichung nach § 4 a Abs. 3 BauGB fortgeführt.
- Die Festsetzung der max. GR für Hauptgebäude wird unter Pkt. B 3 (Maß der baulichen Nutzung und Bauweise) eingeordnet.
- Die Festsetzung einer Ausnahme zur Überschreitung der GRZ wird gestrichen.
- Die erweiterte Festsetzung zu Zufahrten und Stellplätzen wird gestrichen.
- Zur Begrenzung der Nachverdichtung in der Brahms- und Fröbelstraße werden Baugrenzen geändert und weitere Zufahrten ausgeschlossen.
- Baugrenzen werden im notwendigen Umfang mit Maßen versehen.
- Die in der schalltechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan übernommen und die Begründung entsprechend erweitert.
- Der naturschutzfachliche Hinweis auf wertvolle Altbäume, naturnahe Gehölzbestände sowie das Vorkommen von Fledermäusen, Vögeln und Juchtenkäfern wird ergänzt.
- Der Hinweis zur Berücksichtigung ausreichender Flächen auf den Grundstücken für Entsorgungskapazitäten und Sammelplätzen am Haus bzw. auf dem Grundstück wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Die Begründung wird im Bereich der Erschließung im Hinblick auf Kommunale Abfallwirtschaft ergänzt.
- Die Pflanzliste wird vereinfacht und dient als Hinweis.
- Die Darstellung der Pflanzung von Bäumen im öffentlichen Straßenraum soll im Lageplan als Hinweis zu verstehen sein.
- Für die Vorlage eines Freiflächengestaltungsplans gibt es keine gesetzliche Grundlage mehr (Änderung BayBO); der Hinweis entfällt hierzu.

- Die Flächen für Garagen und Nebenanlagen mit Wandhöhen bis zu 3,5 m werden mit einem Abstand von 3,0 m von der Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.
- Die Baugrenzen und Flächen für Garagen und Nebenanlagen wurden angepasst.
- Die Flächen zum Erhalt und zum Anpflanzen entfallen generell.

Der Bau-, Umwelt- und Energieausschuss hat deswegen in seiner Sitzung vom 24.06.2025 einen erneuten Billigungsbeschluss zur Planung gefasst sowie die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom

**Dienstag, 15.07.2025 bis einschließlich Freitag, 22.08.2025**

beschlossen.

**Gegenstand der erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB sind folgende Unterlagen:**

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, 2. Entwurf in der Fassung vom 12. Juni 2025
- Begründung, 2. Entwurf in der Fassung vom 12. Juni 2025
- Vorprüfung des Einzelfalls, 2. Entwurf in der Fassung vom 10. Juni 2025
- Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 26. Mai 2025

Der Entwurf zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“ mit Begründung sowie die Vorprüfung des Einzelfalls und des Immissionsschutztechnischen Gutachtens steht im Internet unter [www.freilassing.de / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung/Änderung](http://www.freilassing.de/Zukunft%20%26%20Projekte/Bebauungspl%C3%A4ne-Fl%C3%A4chennutzungsplan/Aufstellung/%C3%84nderung) zur Einsicht bereit und kann dort abgerufen werden.

Zusätzlich liegt der Entwurf samt den dazugehörigen Unterlagen im oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Freilassing im Zimmer Nr. 214, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und im Übrigen nach Terminvereinbarung) aus und kann dort von jedermann eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten.

Stellungnahmen zum Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplans „Mitterfeld Ost“, Begründung sowie der Vorprüfung des Einzelfalls einschließlich des Immissionsschutztechnischen Gutachtens, können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist elektronisch per E-Mail an [stadtplanung@freilassing.de](mailto:stadtplanung@freilassing.de) übermittelt werden. Alternativ können die Stellungnahmen auch bei der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

#### Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderabgabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freilassing, den 08. Juli 2025  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

## **Stadt Freilassing**

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);**

#### **Bekanntmachung der Stadt Freilassing über den Beschluss des Stadtrates der Stadt Freilassing zum Erlass der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“**

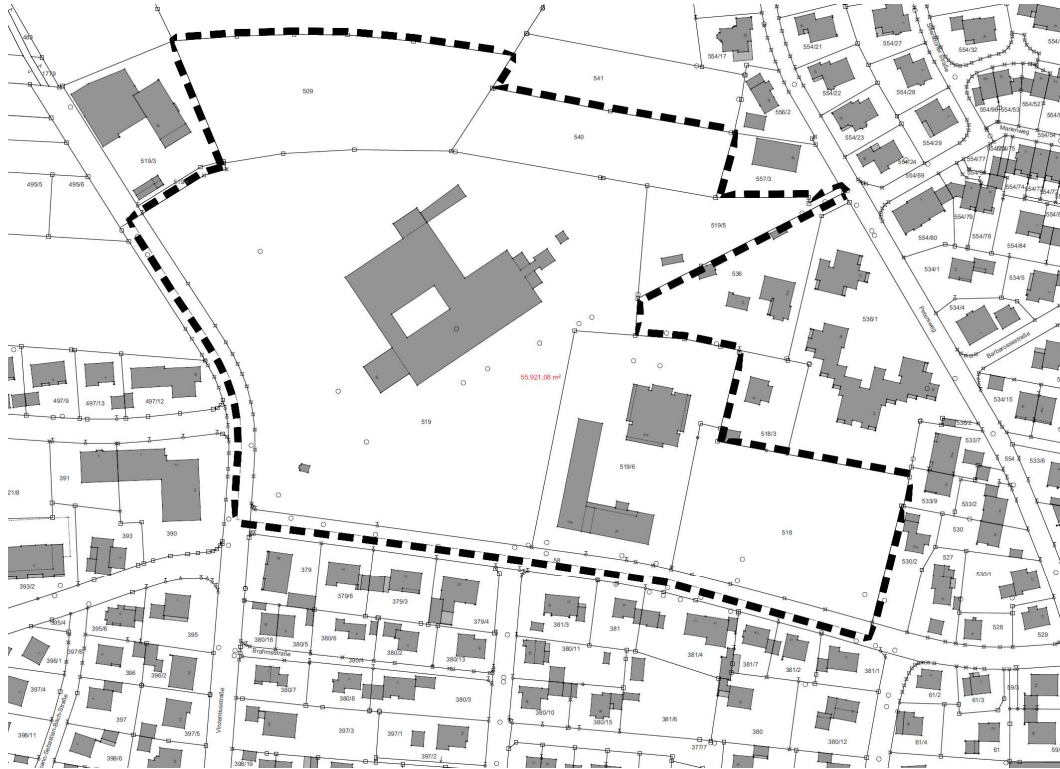
Der Stadtrat der Stadt Freilassing hat zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre ist am Tage ihrer Bekanntmachung am 01.08.2023 in Kraft getreten.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BauGB tritt die Veränderungssperre nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Zur weiteren Sicherung der Planung im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ wurde vom Stadtrat am 27.05.2025 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB eine Verlängerung der bestehenden Veränderungssperre um ein Jahr beschlossen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“. Der Geltungsbereich liegt nördlich des Hauptortes im Bereich der Kreisklinik und wird südlich von der Matulusstraße und westlich von der Vinzentiusstraße bzw. dem Rotkreuzheim begrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.-Nrn. 509, 540, 519, 519/5, 519/6, 518 sowie die Teilfläche der Fl.-Nr. 58 und Teilfläche der Fl.-Nr. 330 der Gemarkung Freilassing. Der Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ist in folgendem Lageplan (maßstabslos verkleinert) mit Strichlinie stark umrandet dargestellt.



Die Öffentlichkeit kann sich über diese Bekanntmachung und die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Gesundheitscampus Freilassing an der Vinzentiusstraße“ auf der Homepage der Stadt Freilassing (<http://www.freilassing.de>) unter der Rubrik [www.freilassing.de](http://www.freilassing.de) / Zukunft & Projekte / Bebauungspläne-Flächennutzungsplan / Aufstellung / Änderung unterrichten. Darüber hinaus kann jedermann die Veränderungssperre auch während ihrer Geltungsdauer im Rathaus der Stadt Freilassing, Münchener Straße 15, 83395 Freilassing - Zimmer Nr. 214 (2. OG) - während der allgemeinen Dienststunden oder nach Vereinbarung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft erhalten.

**Hinweise:**

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Freilassing, den 09. Juli 2025  
Stadt Freilassing

**Markus Hiebl**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

**Markt Berchtesgaden**

**Verordnung des Marktes Berchtesgaden über fliegende Verkaufsanlagen  
Vom 02.07.2025**

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund von Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1**

**Fliegende Verkaufsanlagen – Begriffsbestimmung**

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte und dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen.
- (2) Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO), insbesondere Art. 72 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 zuletzt geändert durch die Gesetze vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 und S. 619), bleiben unberührt.

**§ 2**

**Verbot der Aufstellung**

Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken aufzustellen, welche an den nachstehenden Anlagen, Straßen und deren Nebenanlagen (Gehweg, Grünanlage), Wege und Plätze angrenzen:

- a) beiderseits der Bundesstraße 20 (B 20) zwischen den Kreisverkehr Bahnhof Berchtesgaden und der Gemeindegrenze Schönau a. Königssee,
- b) beiderseits der Bundesstraße 305 (B 305) zwischen den Kreisverkehr Bahnhof Berchtesgaden und der Gemeindegrenze Marktschellenberg,
- d) beiderseits der Bundesstraße 319 (B 319) ab den Einmündungen Bundesstraße 305 (B 305) jeweils Höhe „Schießstättbrücke“ und „Unterau“ und für die gesamten Ortsteile Au und Obersalzberg und
- e) beiderseits der Rossfeldstraße zwischen dem Ortsteil Au und der Gemeindegrenze zum Staatsforst (gemeindefreies Gebiet) ab Höhe Mautstelle Nord.

### § 3 Ausnahmen

- (1) Der Markt Berchtesgaden kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 ist stets widerruflich und kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung eine fliegende Verkaufsanlage errichtet, kann nach Art. 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

### § 5 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 26.07.2005 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 02. Juli 2025  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 6

## Markt Berchtesgaden

### Verordnung des Marktes Berchtesgaden über die Vermeidung ruhestörender Hauslärms (Hauslärmverordnung) Vom 02.07.2025

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 8. Oktober 1974 (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619), folgende Verordnung:

### § 1 Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr ausgeführt werden. Strengeres Bundesrecht für laute motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. Lärmarme Rasenmäher, deren Schalleistungspegel weniger als 88 dB(A) oder deren Emissionswert weniger als 60 dB(A) beträgt, dürfen von Montag bis Freitag zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Zeiten von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr betrieben werden.

### § 2 Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Dazu gehören insbesondere Arbeiten unter Benutzung von technischen Geräten i. S. v. Abs. 1 Nr. 2 und von motorbetriebenen Gartengeräten (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte).
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind. Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.
- (4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich sind. Ebenso gilt die Einschränkung nach § 1 nicht für landwirtschaftliche Arbeiten.

### **§ 3 Haustierhaltung**

- (1) Haustiere sind so zu halten, dass die Nachbarschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch von diesen Tieren erzeugten Lärm beeinträchtigt wird.
- (2) Zum Schutz vor unnötigen Störungen sind Haustiere, deren Geräusche geeignet sind, auf die Nachbarschaft einzuwirken, insbesondere Hunde, während der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr und von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr so in geschlossenen Räumen zu halten oder zu beaufsichtigen, dass keine Belästigung entstehen kann.

### **§ 4 Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte**

- (1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

### **§ 5 Ausnahmen**

Der Markt Berchtesgaden kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten gemäß § 2 Abs. 1 bis 3 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
2. Haustiere entgegen den Verboten in § 3 hält,
3. entgegen dem Verbot in § 4 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

### **§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 26.07.2005 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 02. Juli 2025  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 7

## **Markt Berchtesgaden**

### **Verordnung des Marktes Berchtesgaden über das Anbringen von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer in der Öffentlichkeit (Plakatierungsverordnung) Vom 02.07.2025**

Der Markt Berchtesgaden erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen und Darstellungen durch Bildwerfer**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge nur an den vom Markt Berchtesgaden zugelassenen Anschlagflächen (Plakatsäulen, Anschlagtafeln) angebracht werden. Auskünfte über die genauen Aufstellorte und der Benutzungsvoraussetzungen im Rahmen der jeweils aktuellen Vertragsgestaltung mit einem Städtereklabetreiber sind beim Markt Berchtesgaden (Ordnungsamt), Rathausplatz 1, 83471 Berchtesgaden einzuholen.
- (2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung des Marktes Berchtesgaden vorgeführt werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerentscheiden werden vom Markt Berchtesgaden Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für das Anbringen von Wahlplakaten bestimmt sind. Der Markt Berchtesgaden kann zur paritätischen Nutzung Anordnungen treffen.
- (4) Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Baugesetzbuches und der Bayerischen Bauordnung bleiben unberührt. Abs. 1 findet insofern keine

Anwendung auf ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

## § 2

### Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind insbesondere Plakate, Zettel, Aufkleber, Bilder und Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Gebäuden, Mauern, Zäune, Masten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge im öffentlichen Verkehrsraum angebracht sind oder vom öffentlichen Verkehrsraum aus wahrgenommen werden können.

## § 3

### Ausnahmen

- (1) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 Abs. 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die auf den vom Markt Berchtesgaden zum Anschlag bestimmten Anschlagtafeln (§ 1 Abs. 3) angebracht worden sind und in folgendem Umfang für
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten bis zu 6 Wochen vor dem Wahltermin
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragslisten und
  - c) die jeweiligen Antragsteller und jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volk- und Bürgerentscheiden bis zu sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Die maximale Größe des einzelnen Plakates ist auf DIN A 1 beschränkt. Nach dem Tag der Wahl sowie der Volks- und Bürgerentscheide müssen die bis zum Tag der Wahl angebrachten Plakatanschlätze wieder beseitigt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Berchtesgaden in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

## § 4

### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahme nach § 3 öffentliche Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt, anbringen lässt oder duldet,
2. entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen den Maßgaben des § 3 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Plakate anbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 Plakate und ähnliche Werbemittel nicht fristgerecht beseitigt.

## § 5

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit vom 26.07.2005 außer Kraft.

Berchtesgaden, den 02. Juli 2025  
Markt Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 8

## Gemeinde Anger

### Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Die Gemeinde Anger erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605 ff.) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619 ff.) folgende

## Satzung

### § 1

#### Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet von Anger. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen**

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.
- (5) Notwendige Stellplätze müssen ungehindert und unabhängig voneinander befahrbar und nutzbar sein.

## **§ 3**

### **Herstellung und Ablöse der Stellplätze**

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Soweit die Unterbringung der Stellplätze, die herzustellen sind, auf dem Baugrundstück oder in Nähe des Baugrundstücks nicht möglich ist, kann die Verpflichtung nach § 2 in besonderen Einzelfällen auf Antrag auch dadurch erfüllt werden, dass die Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze in angemessener Höhe gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) übernommen werden.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

## **§ 4**

### **Anforderungen an die Herstellung**

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

## **§ 5**

### **Abweichungen**

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt zum 01.10.2025 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 05.08.2010 außer Kraft.

Anger, den 07. Juli 2025  
Gemeinde Anger

**Markus Winkler**, Erster Bürgermeister

---

Bek. Nr. 9

## **Gemeinde Piding**

### **1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Piding (Landkreis Berchtesgadener Land) für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Piding folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan 2025 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr verändert €
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	11.000,00		15.190.200,00	15.201.200,00
die Ausgaben	11.000,00			
b) im <b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen		848.000,00	6.955.400,00	6.107.400,00
die Ausgaben		848.000,00		

### § 2

- (1) Die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung vom 21.01.2025 bleiben unverändert.
- (2) Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

### § 3

Die Kreditaufnahmen für den Eigenbetrieb Stadtwerke im Wirtschaftsplan 2024 werden nicht verändert. Sie betragen daher weiterhin 3.166.000 €.

Piding, den 04. Juli 2025  
Gemeinde Piding

**Hannes Holzner**, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 10

## Bruderhausstiftung Berchtesgaden

### Haushaltssatzung für die Bruderhausstiftung Berchtesgaden für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 20 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) erlässt die Bruderhausstiftung Berchtesgaden folgende

#### Haushaltssatzung

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.344.100,00 €

und

im **Vermögenshaushalt**  
in den Einnahmen und Ausgaben mit 357.900,00 €

ab.

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Berchtesgaden, den 07. Juli 2025  
Bruderhausstiftung Berchtesgaden

**Franz Rasp**, Erster Bürgermeister

---